

## Abschrift

111 C 17/22



## Amtsgericht Aachen

### IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Kurt Bernhard Eckhardt, Auf dem Kamp 5, 52379 Langerwehe,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte R. Buschbell & Coll.,  
Goethestr. 1, 52349 Düren,

gegen

Borussia Brand 1908 e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden, Kar- Kuck-Straße 50, 52078 Aachen,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Momen u.a.,  
Friedrichstr. 105, 52070 Aachen,

hat das Amtsgericht Aachen  
auf die mündliche Verhandlung vom 06.07.2022  
durch die Richterin am Amtsgericht Rößeler

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann eine Vollstreckung  
durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des aus dem

Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Der beklagte Verein veranstaltete am 07.10.2021 ein Fußballspiel, das der Kläger als Schiedsrichter leitete. Für die Dauer des Spiels standen Umkleidekabinen der Turnhalle der städtischen Gesamtschule Aachen-Brand zur Verfügung.

Zwischen den Parteien war abgesprochen, dass der Kläger seine persönlichen Sachen in der Umkleidekabine 4 aufbewahren könne und dass diese Kabine während des Spiels abgeschlossen und lediglich zur Pause wieder aufgeschlossen werden sollte. Absprachegemäß wurde die Kabine verschlossen, zur Pause aufgeschlossen und nach der Pause wieder verschlossen.

Als der Kläger nach dem Spiel zur Umkleidekabine zurückkam war die Tür geschlossen, aber nicht mehr abgeschlossen, wobei das Schloss durch einen berechtigten Schlüssel geöffnet worden war. Die Sporttasche des Klägers war verschwunden.

Die Sporttasche des Klägers wurde kurze Zeit später wieder aufgefunden und dem Beklagten zurückgegeben, wobei die Einzelheiten hierzu zwischen den Parteien streitig sind.

Der Kläger behauptet, ihm seien zahlreiche Gegenstände, u.a. ein Haustürschlüssel, zwei Autoschlüssel, ein Handy, eine Uhr, ein Armband sowie zahlreiche Schiedsrichterbekleidung und -Utensilien entwendet worden. Er behauptet, für den Ersatz der entwendeten Sachen sowie weitere erforderliche Maßnahmen wie den Austausch der Haustürschlüssel sei ihm insgesamt ein Schaden i.H.v. 2.679,29 EUR entstanden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schadensberechnung des Klägers Bl. 3 f. der Klageschrift vom 02.02.2022 verwiesen.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte hafte als Veranstalter für die dem Kläger entstandenen Schäden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 2.679,29 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.11.2021 sowie außergerichtliche Kosten in Höhe von 394,60 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den beklagten Verein auf Schadensersatz wegen der entwendeten Sporttasche.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen den Beklagten als Veranstalter des Fußballspiels.

Grundsätzlich haftet zwar ein Sportverein, der ein Fußballspiel durchführt, als Veranstalter auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten. Der Veranstalter hat hierbei die Pflicht, die Benutzer und Zuschauer vor unnötigen Gefahren durch die Anlage, ihre Einrichtungen sowie die vorhandenen Sportgeräte zu schützen. Die Beteiligten dürfen einen technisch einwandfreien Zustand erwarten. Die konkrete Ausgestaltung ist dabei immer abhängig von den Umständen des Einzelfalls. Die Haftung findet aber in jedem Fall dort ihre Grenze, wo ein vorsätzliches Handeln eines Dritten dazwischentritt, da dieses ein auch durch den Veranstalter nicht vorausseh- oder beherrschbares Risiko darstellt.

Hier wurde bereits keine Gefahr verwirklicht, die von der Veranstalterhaftung erfasst ist. Die Sachen des Klägers wurden unstreitig gestohlen. Die Gefahr des Verlustes von Sachen durch einen Diebstahl gehört aber zum allgemeinen Lebensrisiko, für das der Veranstalter nicht verantwortlich ist. So würde auch kein Zuschauer erwarten, dass der Veranstalter für einen Taschendiebstahl auf der Tribüne verantwortlich ist. Insoweit können auch nicht die Rechtsgedanken, die der Haftung des Gastwirtes aus einem Beherbergungsvertrag nach §§ 701 ff. BGB zugrunde liegen, entsprechende Anwendung finden. Denn diesen liegt die Überlegung zugrunde, dass ein Gast während eines Hotelaufenthalts beim Verlassen seines Zimmers darauf angewiesen ist, zumindest einen Teil seiner Sachen dort zurückzulassen, während zugleich die Zimmer von den Hotelmitarbeitern etwa zur Reinigung jederzeit betreten werden können. Nach Sinn und Zweck kann diese Spezialnorm deshalb nicht verallgemeinernd auf andere Lebenssachverhalte angewendet werden.

Etwas anderes ergibt sich hier auch nicht aus den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Tatsache, dass die Tür zur Umkleidekabine mit einem befugten Schlüssel geöffnet wurde. Denn es handelte sich um die Umkleidekabine zu einer öffentlichen Schule. Insoweit ist offenkundig, dass diese im normalen Schulbetrieb genutzt wird, so dass z.B. auch Lehrpersonal im Besitz von Schlüsseln ist. Dieses ist auch für die beteiligten Verkehrskreise ohne weiteres erkennbar, ohne dass es auf die genaue Anzahl der existierenden Schlüssel ankommt. Darüber hinaus musste auch der Kläger selber, der als Schiedsrichter im Amateursport tätig ist, erkennen, dass Schlüssel zu Umkleidekabinen- sowohl bei öffentlichen als z.B.

auch bei Vereinssportstätten - durch eine Vielzahl von Händen gehen, so dass immer das Risiko besteht, dass weitere Personen Zugang zur Kabine haben. Soweit sich der Kläger darauf beruft, der Beklagte hätte die Umkleidekabine bewachen müssen, ist dieses realitätsfremd und daher abwegig.

Daneben besteht auch kein Anspruch des Klägers auf Schadensersatz aus § 280 BGB wegen Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch den Beklagten. Nach Auffassung des Gerichts liegt bereits kein Vertragsverhältnis etwa in Form eines Verwahrungsvertrags nach § 688 BGB vor. Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen einem Erfüllungspflichten begründenden Vertrag und bloßer Gefälligkeit ist der Rechtsbindungswille. Wenn wie hier keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, ist anhand der äußeren Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu ermitteln, wie sich das Verhalten der Beteiligten bei Würdigung aller Umstände nach Treu und Glauben und unter Rücksicht auf die Verkehrssitte einem objektiven Beurteiler darstellt. Für den objektiven Beobachter war aber erkennbar, dass der veranstaltende Verein das Ziel hatte, für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen, wozu auch die Zurverfügungstellung von Umkleidekabinen gehört, aber keine rechtlich bindenden Verwahrverträge über die von den Teilnehmern in den Umkleidekabinen zurückgelassenen Sachen treffen wollte. Auf die Frage, ob der Kläger selbst eine andere Vorstellung hatte, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Nur ergänzend ist deshalb darauf zu verweisen, dass auch nicht erkennbar ist, dass der Beklagte zudem auch eine Pflicht aus einem Verwahrvertrag i.S.d. § 690 BGB oder in entsprechender Anwendung der Vorschrift aus einem Gefälligkeitsverhältnis verletzt hätte. Denn unstreitig hatte der Beklagte seine Zusage, die Kabine zu Beginn des Spiels und am Ende der Pause zu verschließen, auch eingehalten. Das vorsätzliche Dazwischentreten eines Dritten, die Kabine während des Spiels unbefugt geöffnet oder jedenfalls nicht wieder ordnungsgemäß verschlossen zu haben, ist, wie bereits oben dargelegt, nicht von dem Beklagten zu verantworten.

3. Mangels Anspruchs in der Hauptsache besteht auch kein Anspruch auf Zinsen und Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Aachen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Aachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Rößler

Verkündet am 27.07.2022

Süsse, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle